



Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Teilhabeempfehlungen

für eine inklusivere Gesellschaft – auch für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen



Inhaltsverzeichnis



Einleitung: Teilhabeempfehlungen an die Bundesregierung	03
Menschen mit sogenannter „geistiger Behinderung“ – alternative Bezeichnungen	05
Arbeit	09
Bildung	15
Gesundheit	21
Digitalisierung	27
Gewaltschutz	29
Impressum	35



Einleitung: Teilhabeempfehlungen an die Bundesregierung

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leser*innen,**

im Sommer 2023 fanden die Special Olympics World Games in Berlin statt – das größte Multi-Sportevent in Deutschland seit den Olympischen Spielen in München 1972. Mehr als 7.000 Athlet*innen mit „intellektuellen Beeinträchtigungen“¹ und Mehrfachbehinderungen aus 190 Nationen lieferten sich vom 17. bis 25. Juni faire sportliche Wettkämpfe und prägten das öffentliche Bild der Hauptstadt.

Ich habe die Spiele zum Anlass genommen, einen besonderen Fokus meiner Arbeit auf die Teilhabe-situation von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu legen. Denn leider ist diese Personengruppe aufgrund von gewachsenen Sonderstrukturen sowie einem häufig paternalistisch geprägten Blick durch Politik und Gesellschaft besonderen Ausgrenzungserfahrungen ausgesetzt.

Unter dem Motto „Nichts über uns, ohne uns“ bin ich seit Beginn 2023 mit Expert*innen in eigener Sache sowie zahlreichen Organisationen, Verbänden und Entscheidungsträgern in intensive Fachgespräche gegangen, um die konkreten Bedarfe zu ermitteln.

Die Ergebnisse finden sich in den folgenden Teilhabeempfehlungen. Sie werfen Schlaglichter auf die dringendsten Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und fokussieren dabei besonders die Lebensbereiche Arbeit, Bildung, Gesundheit, Digitalisierung und Gewaltschutz.

Es hat sich beispielsweise gezeigt, dass die bisherigen Instrumente, wie z. B. das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit oder auch alternative Anbieter zu den herkömmlichen Werkstätten, nicht zu bedeutend mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geführt haben. Gleiches gilt für den Bildungsweg, der in unserem System durch den Besuch einer Förderschule häufig den späteren Arbeitsplatz in einer Werkstatt vorzeichnet. Auch ein gleichberechtigter und barrierefreier Zugang zu Gesundheitsleistungen ist häufig nicht gegeben. Noch immer fehlt es viel zu oft an zielgruppenspezifischen Angeboten. Partizipation durch Digitalisierung ist in der Regel kaum möglich, weil die spezifischen Bedarfe bei der Entwicklung von Soft- und Hardware nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Und Menschen

mit intellektuellen Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer Lebens- und Erwerbssituation besonders gefährdet, in Einrichtungen und Werkstätten Gewalt und Missbrauch zu erleben, insbesondere Frauen und Mädchen.

Eine weitere Frage beschäftigt mich nicht erst seit diesem Jahr: Welche Wirkung hat die Bezeichnung „geistige Behinderung“ auf Menschen? Die Auffassung der Expert*innen in eigener Sache, die den Begriff mehrheitlich als abwertend und stigmatisierend beschreiben, wurde in einem interdisziplinären Fachgespräch, das ich zu diesem Thema angeregt habe, stark untermauert. Hier gibt es großen Handlungsbedarf, denn Sprache prägt unser Denken und schafft Realitäten!

Diese Empfehlungen sind nicht abschließend. Sie sollen für die Perspektiven von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sensibilisieren und einen Handlungsleitfaden für die wichtigsten Bereiche anbieten. Die Teilhabeempfehlungen richten sich in erster Linie an die Bundesregierung. Darüber hinaus sollen sie sowohl im Parlament als auch in der breiten Öffentlichkeit eine Debatte darüber anstoßen, wo wir stehen – und was zu tun ist.

Abschließend möchte ich allen Menschen, mit denen ich mich in den vergangenen Monaten austauschen konnte und die mir und meinem Team Einblicke in ihr Leben und ihre Arbeit gewährt haben, meinen aufrichtigen Dank aussprechen: Ihre



Expertise und Erfahrungen sind die Grundlage meiner Arbeit! Sie können sich darauf verlassen, dass diese Teilhabeempfehlungen für mich nur ein erster Schritt sind. Wir werden uns auch weiterhin im Austausch mit allen Beteiligten für mehr Inklusion einsetzen.

**Ihr
Jürgen Dusel**

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

¹ Anlässlich der anhaltenden Kritik der Selbstvertretung an dem Begriff „geistige Behinderung“ wird in diesem Dokument in Anlehnung an die englischsprachige Originalfassung der UN-Behindertenrechtskonvention die Bezeichnung „intellektuelle Beeinträchtigung“ verwendet. Die Diskussion um einen besseren Begriff ist damit nicht abgeschlossen (vgl. Seite 6: „Menschen mit sogenannter ‚geistiger Behinderung‘ – alternative Bezeichnungen“).



Menschen mit sogenannter „geistiger Behinderung“ – alternative Bezeichnungen

Die Bezeichnung „geistige Behinderung“ wurde durch die 1958 gegründete Elternvereinigung „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ etabliert und findet sich nach wie vor in den deutschen Gesetzbüchern. Auch in der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird sie verwendet, obwohl die Selbstvertretungsorganisation „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.“ den Begriff als abwertend ablehnt.

Die Diskussion um die Begrifflichkeit wird nicht erst seit heute geführt, aber sie hat besonders im letzten Jahr an Fahrt aufgenommen. Und es ist



aus meiner Sicht höchste Zeit, dass wir den Diskurs fachlich interdisziplinär und vor allem mit den Menschen führen, die als „geistig behindert“ bezeichnet werden. Aus diesem Grund habe ich Expert*innen der Rechts-, Sozial- und Sprachwissenschaften sowie der Pädagogik und Medizin, vor allem aber Expert*innen in eigener Sache zu einem Fachgespräch eingeladen. Gemeinsam sind wir folgenden Fragen nachgegangen:

- Ist die Bezeichnung „Menschen mit geistigen Behinderungen“ noch zeitgemäß?
- Gibt es einen wertfreieren Begriff, der auch im Hinblick auf Rechte und Nachteilsausgleiche der Personengruppe eine hinreichend konkrete Definition zulässt?
- Gibt es gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Auffassung der Expert*innen in eigener Sache, die den Begriff fast einheitlich als nicht mehr zeitgemäß, diskriminierend und verletzend wahrnehmen, wurde im Gespräch von fachlicher Seite untermauert. Unterstützt wurde auch der Wunsch nach einer neuen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Bezeichnung, die eine positive Identifikation erlaubt. In diesem Zusammenhang wurde mit Hinweis auf die UN-BRK das Anliegen, dass die Personengruppe selbstbestimmt über eine neue Bezeichnung entscheiden kann, angeregt.

Denn laut UN-BRK ist die Partizipation bei Entscheidungs-, Umsetzungs- und Monitoringprozessen für alle Menschen mit Behinderungen sowie für „die sie repräsentierenden Organisationen“ zu gewährleisten. Der UN-Fachausschuss führte dazu erläuternd aus, dass darunter Organisationen „von“ Menschen mit Behinderungen zu verstehen sind, die klar abzugrenzen sind von Organisationen „für“ Menschen mit Behinderungen



und von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Allgemeinen.¹ Dieser Grundsatz misst der Stimme der Selbstvertretungsorganisation „Mensch zu-erst – Netzwerk People First Deutschland e. V.“ eine besondere Bedeutung zu. Der Verein bevorzugt die Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“.

Von den Fachleuten wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei einer neuen Bezeichnung die daraus resultierenden Leistungsansprüche mitgedacht werden müssten. So ist eine klare Abgrenzbarkeit der Personengruppe von anderen Gruppen – beispielsweise von jener mit schulbedingten Lernschwierigkeiten wie Schwierigkeiten beim Rechnen (Dyskalkulie), Lesen und Schreiben (Legasthenie/Dyslexie) oder mit Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwierigkeiten (ADHS/ADS) – bedeutsam für den Entscheidungsrahmen der Leistungserbringer.

Im Teilhabeverfahren müssen demnach Bedarfe klar ermittel- und differenzierbar sein, um Leistungen passgenau erbringen zu können. Klassifikationen gibt es auch bei anderen Behinderungsarten. Eine neue Bezeichnung darf keine Nachteile bei der Bewilligung von Leistungen bzw. für den Teilhabeanspruch mit sich bringen.

Das Fachgespräch hat nochmals deutlich gemacht, dass der Begriff „geistige Behinderungen“ nicht mehr zeitgemäß ist. So lange wir an einer unpassenden und diskriminierenden Bezeichnung festhalten, so lange wird sie zurückwirken auf Vorstellungen und Bilder, die ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe erschweren können. Ein Dialog darüber ist nicht zuletzt wichtig für die Bewusstseinsbildung in unserer Gesellschaft.

Wenn auch der eine „richtige“ Begriff bislang noch nicht gefunden ist bzw. darüber kein übergreifender Konsens besteht, so zeigt sich doch, dass die aktuelle Diskussion als Auftakt für einen politischen Prozess gesehen werden sollte, der mit allen Beteiligten weitergeführt werden muss. Denn eines ist klar: Ein Begriff, der von einem Großteil der so bezeichneten Menschen als diskriminierend empfunden wird, sollte nicht im Gesetz stehen, sondern durch eine bessere Bezeichnung ersetzt werden.

Anlässlich der berechtigten Kritik der Selbstvertretung und in Anlehnung an die englischsprachige Originalfassung der UN-BRK² habe ich mich dazu entschlossen, in diesen Teilhabeempfehlungen die Bezeichnung „Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen“ zu verwenden. Dabei ist mir wichtig zu betonen, dass es sich hierbei um keine abschließende Entscheidung handelt. Vielmehr ist sie ein Vorschlag ohne Präjudizwirkung, der Eingang in den aus meiner Sicht dringend erforderlichen Diskurs finden kann. Vor allem aber wird es darum gehen, die Selbstvertretung mit gewichtiger Stimme in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Was getan werden muss:

- **Weitere Sensibilisierung für das Thema:**

Als erster Schritt in Richtung einer Sensibilisierung für das Thema wird die Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgefordert, eine Stellungnahme zu erarbeiten, in der auf die Diskriminierung durch die aktuelle Bezeichnung hingewiesen wird.

- **Diskussion breiter aufstellen:**

Um eine wertschätzende und von einem breiten Konsens getragene Bezeichnung zu entwickeln, muss die aktuelle Diskussion in einen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten politischen Diskurs überführt werden. Entscheidend ist eine umfassende Partizipation der Expert*innen in eigener Sache in allen Prozessen.

- **Gesetzgebung:**

Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition ist vereinbart, dass das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) novelliert werden soll. Die Novellierung des BGG bietet eine konkrete Möglichkeit, die Bezeichnung der Personengruppe im Gesetzestext entsprechend zu ändern.

¹ Vgl. Vereinte Nationen – Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens vom Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Vgl. Art. 1 der Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) – siehe <https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd>



Bundesregierung
Bundesministerium für
Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung



DEMOKRATIE
BRAUCHT
INKLU.





Arbeit

In diesem Kapitel der Teilhabeempfehlungen wird bewusst nicht näher auf die derzeit diskutierte Frage der Entgelte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingegangen. Es versteht sich von selbst, dass das Ziel mindestens ein existenzsicherndes Entgelt aus einer Hand sein muss, ohne ständige Schwankungen aufgrund von Anrechnungsvorschriften für leistungsberechtigte Grundsicherungsbezieher. An dieser Stelle soll zum Thema berufliche Bildung und Arbeit vielmehr der Frage nachgegangen werden, welche Faktoren für eine gelingende Inklusion notwendig sind. Es wird beleuchtet, wie die berufliche Bildung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zukünftig gestaltet werden sollte, welche innovativen Konzepte dazu beitragen können und wie es gelingen kann, Strukturen so zu verändern, dass neue Angebote geschaffen werden.

Die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen ist erheblich geringer als diejenige von

Menschen ohne Behinderungen. Die Förderung der beruflichen Teilhabe ist deshalb von besonderer Bedeutung. Nur eine regelmäßige Beschäftigung mit einem angemessenen Einkommen ermöglicht ein weitgehend selbstbestimmtes Leben und soziale Kontakte, es fördert die persönliche Entwicklung und bedeutet gesellschaftliche Anerkennung.¹

Die Lebenswirklichkeit von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sieht jedoch häufig anders aus. Auch viele Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) führt ihr Weg in der Regel von der Förderschule in eine Werkstatt für behinderte Menschen, obwohl Artikel 27 hier eindeutig ist: Menschen mit Behinderungen sollen den Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden kann.

Seit der deutlichen Kritik der ersten Staatenprüfung an Deutschland durch den UN-Fachausschuss im Jahr 2015 ist der Bildungs- und Beschäftigungsort Werkstatt stärker in eine kritische Diskussion geraten. Dennoch gelingt es auch nach der Reform zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundes-teilhabe-gesetz (BTHG) 2016 und den Folge-gesetzen nicht, die Beschäftigung in der Sonderwelt Werkstatt deutlich zu reduzieren und Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. So waren im Jahr 2021 insgesamt 276.204 Menschen mit Behinderungen in Werkstätten beschäftigt. Dies sind lediglich 0,3 Prozent weniger als im Vorjahr. Davon haben 72,3 Prozent eine intellektuelle Beeinträchtigung.²

Dabei sind die Chancen für Menschen mit Behinderungen, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, so gut wie noch nie. 2022 fehlten rechnerisch durchschnittlich 630.000 qualifizierte Fachkräfte zur Besetzung aller offenen Stellen; annähernd die Hälfte davon boten Potentiale für An- und Ungelernte.³ Jetzt ist es entscheidend, zeitnah gesetzliche und gute finanzielle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mehr Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden können.

Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen

Für eine gelingende Inklusion mit mehr beruflicher Teilhabe für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen braucht es neben den bestehenden Instrumenten weitere innovative Konzepte, die Strukturen und Sichtweisen verändern und auf diese Weise neue Angebote schaffen.

So wird aus vielen Erfahrungsberichten deutlich, dass sich die Ärztlichen Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit immer noch viel zu häufig am medizinischen Bild von Behinderung orientieren, d. h. an den Defiziten von Menschen mit intellektuellen

Beeinträchtigungen. Die Begutachtung erfolgt eher selten kompetenzorientiert und die Bedarfsfeststellung sowie die Leistungsgewährung sind nach wie vor nicht hinreichend partizipativ und personenzentriert organisiert. Die Beratung in den Arbeitsagenturen wird häufig als wenig wertschätzend, nicht auf Augenhöhe und zudem als nicht wunsch- und kompetenzorientiert empfunden.

Ausgelagerte (betriebsintegrierte) Arbeitsplätze können zwar „Berührungspunkte“ bei Menschen mit und ohne Behinderungen abbauen und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Sie führen aber häufig dennoch nicht in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei den kooperierenden Unternehmen. Gründe hierfür scheinen sowohl die Möglichkeit einer unbefristeten Nutzung des Instruments als auch der niedrige Lohn und die Austauschbarkeit der beschäftigten Personen zu sein. Sie machen eine Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis für den Arbeitgeber unattraktiv.

Darüber hinaus liegen die Aufgaben der Werkstätten im Spannungsfeld von Rehabilitation, Inklusion und Wirtschaftlichkeit. Durch das Dreifachmandat besteht ein Zielkonflikt, der unter



den jetzigen Rahmenbedingungen den Auftrag der Werkstätten, mehr Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, nicht erreichbar erscheinen lässt.

Es zeigt sich zunehmend, dass die bisherigen Instrumente wie der betriebliche Berufsbildungsbereich (Persönliches Budget), das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit sowie andere Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten nicht zu bedeutend mehr Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Da die Eingliederungshilfe bundeslandspezifisch unterschiedlich geregelt ist, birgt diese regionale Zuständigkeit



beispielsweise das Problem, dass – trotz gleicher Rechtslage – die Bereitschaft, neue Träger als andere Leistungsanbieter anzuerkennen, nicht überall vorhanden zu sein scheint.⁴ Die bestehenden Angebote scheinen nicht hinreichend individuell und flexibel zu sein, um einer größeren Anzahl von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen die Chance auf eine Beschäftigung außerhalb der Sonderwelt Werkstatt zu bieten.

Die im Gesetz benannten Alternativen zur Werkstatt sollen durch die vorgeschriebenen Ausgestaltungsvorschriften zwar Qualität sicherstellen,

diese verhindern jedoch auch kreative und gelingende Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt. So sind Menschen mit einem Budget für Arbeit in ihrem Arbeitsverhältnis beispielsweise nicht ausreichend abgesichert, da keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung besteht. Da dadurch auch kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, hatte dies z. B. negative Auswirkungen durch Kündigungen während der Corona-Pandemie.

Hinzu kommt, dass das gegliederte Sozialsystem mit seinen vielen Schnittstellen und unterschiedlichen Trägern eine lebensverlaufsorientierte Bedarfsfeststellung erschwert. Unterschiedliche Zuständigkeiten der Kostenträger wirken sich übergangshemmend aus und es gibt wenig kontinuierliche Zusammenarbeit. Bisher wird die Unterstützung im Arbeitsleben nach Art und Zuständigkeit vom Status der Erwerbsfähigkeit bzw. -minderung abhängig gemacht. Dies erschwert den gewünschten gleitenden Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt, weil sich häufig kein Kostenträger zuständig fühlt.

All dies macht deutlich, dass es an Sichtbarkeit für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in der Teilhabeberichterstattung vor allem im Bereich der Erwerbstätigkeit und der materiellen Lebenssituation fehlt.

Was muss getan werden?

- Der im BTHG entwickelte **personenzentrierte Ansatz**, der Leistungen an den Menschen mit Behinderungen und nicht an den Ort der Leistungserbringung knüpft, sollte konsequent auf das Themenfeld **Werkstatt und Teilhabe am Arbeitsleben** übertragen werden. Bildlich gesprochen erhält der Mensch mit (wesentlichen)

Behinderungen einen „Rucksack“, in dem sich Nachteilsausgleiche und Leistungsansprüche befinden, die unabhängig vom selbstbestimmt gewählten Ort des Arbeitens eingelöst und genutzt werden können.

- Alle Leistungen sind an den Begabungen und Unterstützungsbedarfen der Menschen mit Behinderungen auszurichten. Nur **konsequente Personenzentrierung** macht sensibel für die entsprechenden Bedarfe der Menschen.
- **Berufsorientierungen und Praktika** für Schüler*innen in Förderschulen sind auf Unternehmen des **allgemeinen Arbeitsmarktes** zu fokussieren. Es braucht mehr Anbindung und Durchlässigkeit von Bildungsleistungen an das Gesamtsystem der Beruflichen Bildung und Qualifizierung in Deutschland. Der **Berufsbildungsbereich** muss für Menschen mit Behinderungen auf **drei Jahre** erweitert und **Zertifizierungen von beruflichen Kompetenzen** und **Teilqualifikationen durch Kammern** ermöglicht werden.
- Nach Übergang in ein Budget für Arbeit oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen **berufsrelevante Kompetenzen erfasst und zertifiziert** werden, damit eine **Anschlussfähigkeit an Weiterbildungen** gegeben ist. Das bedeutet zudem Wertschätzung und somit Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten sowie Motivation für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung.
- Die **Begutachter*innen des Ärztlichen Dienstes** der Bundesagentur für Arbeit müssen hinsichtlich der **Kompetenzermittlung geschult** werden, da sie den beruflichen Werdegang und damit den Lebensweg der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen maßgeblich mitbestimmen.
- **Jobcoaches und Bildungsbegleiter** müssen Menschen beim **Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt intensiv begleiten**, denn sie wirken auf zwei Seiten: bei den Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und aufseiten der Unternehmen, die an dieser Stelle sensibilisiert werden müssen.
- Die **Arbeitsbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** müssen sich den Menschen sowie deren Fähigkeiten und Bedarfen anpassen. Das erfordert sowohl eine unbürokratische Gewährung von angemessenen Vorkehrungen als auch eine **Anpassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** insofern, dass Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt sein müssen. Für bestehende Arbeitsstätten sind in der ArbStättV bestimmte **Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit** vorzugeben.
- Es braucht **mehr Weiterbildungsangebote und Mobilitätstrainings innerhalb der Werkstätten**, um die Kompetenzen der Beschäftigten zu stärken und damit auch den Wunsch nach einem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker ins Blickfeld zu rücken. Hier ist die **Werkstättenverordnung (WVO)** entsprechend zu **ergänzen**. Auch im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Förderung inklusiver (betrieblicher) Beschäftigung bedarf die WVO dringend einer Überarbeitung, da Regelungen zu anderen Leistungsanbietern fehlen.
- Zur Verbesserung der Übergänge sollte die **Möglichkeit der ausgelagerten Arbeitsplätze weiter ausgebaut** werden. Allerdings muss die Entlohnung für die Beschäftigten auf den Außenarbeitsplätzen an die **Lohnstrukturen im Unternehmen angepasst** werden. Entscheidend ist, dass ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindet und in eine sozial-

versicherungspflichtige Beschäftigung bei den kooperierenden Unternehmen mündet. Dies könnte durch eine **Übernahmeverpflichtung** für den Arbeitgeber nach einer bestimmten Zeit erreicht werden.

- Um die Eintritte in das Werkstattssystem zu reduzieren und gleichzeitig die Übergänge aus der Werkstatt zu fördern, braucht es einen klaren Willen bei den politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern sowie bei den Rehabilitationsträgern. Entsprechende Gestaltungs- und Ermessensspielräume beispielsweise bei der **Anerkennung von anderen Leistungsanbietern** oder der **Gewährung von Persönlichen Budgets sind** zu nutzen. Es muss **verbindliche Kooperationen** und Vereinbarungen zwischen dem Eingliederungshilfeträger, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und dem Inklusionsamt geben, die auch umgesetzt werden. Ebenso muss auch die Zusammenarbeit zwischen Werkstätten, anderen Leistungsanbietern und Integrationsfachdiensten verbindlich im SGB IX, beispielsweise über **Zielvereinbarungen**, geregelt werden.
- Arbeitgeber brauchen **gute Beratung und unbürokratische Unterstützung** sowie rasche Entscheidungen bei der Beantragung von Budgets für Arbeit und Ausbildung mit nur **einem Ansprechpartner**, der auch abschließend entscheiden kann.
- Die **Budgets für Arbeit** müssen gut ausgestaltet sein. Dazu zählt auch die Mitnahme der Sonderregelungen in der **Rentenversicherung** und die Einführung der Beitragspflicht zur **Arbeitslosenversicherung**.
- Das Projekt „**Bildungsfachkräfte an Hochschulen**“ aus Kiel sollte **bundesweit und flächendeckend etabliert** werden. Auftrag der

Bildungsfachkräfte an Hochschulen ist es, die Lebenswelten, Bedarfe und spezifische Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten an Studierende zu vermitteln und so zur **Bewusstseinsbildung** an entscheidender Stelle beizutragen. Ziel ist es, **Vorbehalte bei angehenden Fach- und Führungskräften abzubauen**, die dadurch **als Multiplikator*innen wirken**, Sensibilisierung und Offenheit zu schaffen sowie Veränderungen in der Hochschule und deren Strukturen anzustoßen.

Kunstarbeitsplätze

Bei Arbeitsplätzen im Kunst- und Kulturbereich wäre es ganz im Sinne der UN-BRK, wenn sich die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen dort insgesamt verbessern. Aufgrund der in diesem Bereich oftmals vorherrschenden prekären Arbeitsverhältnisse ist eine Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen jedoch besonders schwierig. Es zeigt sich, dass hier das Wunsch- und Wahlrecht häufig noch nicht umgesetzt wird. Seit vielen Jahren gibt es ein großes Engagement von Eltern und Organisationen, die sich für Lebens- und Arbeitsformen von Künstler*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen einsetzen – in Einzelfällen auch durch die Etablierung von Arbeitsmodellen außerhalb von Werkstattbeschäftigung und Außenarbeitsplätzen.

Durch Arbeitsplätze im Kunst- und Kulturbereich werden nicht nur Menschen mit Behinderungen gefördert. Sie sorgen zugleich auch für mehr Sichtbarkeit von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und ihren Fähigkeiten in der Öffentlichkeit. Dies kann und sollte Vorbildcharakter für andere Arbeitsbereiche haben.

Große Intransparenz gibt es in Bezug auf die Zu-

lassung von anderen Leistungsanbietern (und Arbeitsmodellen), die von der konzeptionellen Ausgestaltung der Werkstätten abweichen. Dies lässt zu wenig Spielraum für innovative inklusive Ansätze. Hier braucht es Kreativität, da die Konzepte der Werkstätten nicht auf die Arbeitsbereiche von Kunst und Kultur übertragbar sind. Entscheidend ist, dass die Instrumente der Teilhabe besser nach außen kommuniziert werden.

Für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ist es schwer, einen künstlerischen Beruf zu ergreifen. So raten beispielsweise Arbeitsagenturen Menschen mit Behinderungen davon ab, sich in künstlerischen Berufen zu engagieren. Zudem ist es schwierig Assistenzleistungen durchzusetzen, da es seitens der Verwaltung in diesem Kontext wenig „Zutrauen“ in Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gibt.

Was muss getan werden?

- **Arbeitsplätze in Kunst und Kultur** müssen in die **individuelle Teilhabeberatung** aufgenommen werden. Dafür müssen entsprechende Kompetenzen z. B. bei den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) aufgebaut werden. Die Beratungsstellen müssen **mit Blick auf den ersten Arbeitsmarkt beraten**.
- Es bedarf einer **niedrigschwelligen und zielgerichteten Personenzentrierung und Partizipationsorientierung** sowie der Sicherstellung von Arbeitsassistenz auch für Kultur- und Kunst-arbeitsplätze. Hierbei sind **Qualifizierung und Finanzierung der Arbeitsassistenz** durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen.
- Auch Künstler*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen müssen die Chance haben, in

Kunst und Kultur stärker sichtbar zu werden. Dafür müssen bei der **Kulturförderung** auch **Inklusion und Teilhabebedarfe** (z. B. längere Probenprozesse) **mitgedacht und finanziert** werden.

- Die Zuständigkeit unterschiedlicher Leistungsträger (BA/Eingliederungshilfe) erschwert **Ausbildungen im Kunst- und Kulturbereich**. Ausbildungen sollten Teilnehmenden aus dem Berufsbildungsbereich sowie Beschäftigten des Arbeitsbereiches gleichermaßen offenstehen. Die unterschiedlichen Förderbedingungen und Zuständigkeiten der Leistungsträger sind jedoch mit den Anforderungen im Kunst- und Kulturbetrieb derzeit kaum kompatibel. Daher sind in diesem Bereich **besondere Förderbedingungen notwendig**.
- Es braucht **mehr Zugänge zum künstlerischen Arbeitsmarkt in seiner Vielfalt**, beispielsweise auch im historisch-politischen Bereich (Gedenkstätten, Museen etc.). Dies gilt zum einen für Infomaterial, Kataloge und Audio-Guides, die in **Leichte Sprache** übertragen werden müssen. Zum anderen braucht es **inklusive Teams** aus Gedenkstätten-/Museumspädagog*innen und Guides mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Die Erfahrungen der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten mit diesem Konzept zeigen, dass die inklusiven Führungen nicht nur – wie ursprünglich angedacht – von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gebucht werden. Das Bildungsangebot wird inzwischen von allen Besuchergruppen in Anspruch genommen, insbesondere von Besuchergruppen in medizinischen, pflegerischen, sozialen und juristischen Berufen, aber auch anderen berufsspezifischen Gruppen.

¹ Vgl. Dritter Teilhabebericht S. 216 ff.; siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Broschueren/a125-21-teilhabebericht.html>

² Vgl. BAGüS-Kennzahlenvergleich 2023: <https://www.bagues.de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche>

³ IW-Köln: <https://www.kofa.de/daten-und-fakten/studien/helfer-als-potenzial-zur-fachkraeftesicherung>

⁴ Vgl. Erhebung Zentel & Maaß, 2021



Bildung

In diesem Kapitel der Teilhabeempfehlungen wird bewusst nicht näher auf die Diskussion zur Umsetzung einer qualitativ hochwertigen, inklusiven schulischen Bildung nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eingegangen. Um Inklusion in der schulischen Bildung einschließlich Erziehung, Betreuung und Förderung fest zu verankern, bedarf es über die Verpflichtungen aus der UN-BRK hinaus Regelungen in den Landesgesetzen, die explizit zur Inklusion verpflichtet sind. Das Kernziel muss die allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Grundversorgung sein, die wirksame Kooperationen in multiprofessionellen Teams beinhaltet. Hier wird auf das Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung vom 9. Dezember 2022 verwiesen. An die-

ser Stelle sollen vielmehr die Themen berufliche Bildung und Hochschulbildung beleuchtet werden. Es wird den Fragen nachgegangen, welche Faktoren für eine gelingende Inklusion notwendig sind und welche innovativen Konzepte dazu beitragen können, Strukturen so zu verändern, dass neue Angebote für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen geschaffen werden können.

Die Phase der beruflichen Ausbildung ist entscheidend dafür, wie gut Menschen mit Behinderungen der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Repräsentative Daten darüber, wie sich Übergänge aus der Schule und Ausbildung bei Menschen mit Behinderungen gestalten, liegen bisher nicht vor.¹ Es zeigt sich jedoch, dass Berufsorientierung für Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen

Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kaum in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet, sondern in der Regel in Werkstätten. Somit können sich Absolvent*innen von Förder-schulen weder ein Bild vom regulären Arbeits-leben machen noch sich darin ausprobieren, was ihre Wahlüberlegungen erheblich einschränken kann. Diese Annahme zeigt sich auch in den fol-genden Zahlen: Im Jahr 2022 wurden rund 26.000 junge Menschen mit Behinderungen im Berufsbil-dungsbereich von Werkstätten qualifiziert. Rund 75 Prozent von ihnen hatten eine intellektuelle Beeinträchtigung.²

Darüber hinaus verkennt die einseitige Festlegung dieser Personengruppe auf einen beruflichen Bildungsweg nach dem Schulabschluss klar das Potential von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen bei der Wissensaneignung im Rahmen einer Hochschulausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildungsform.

Es gibt bislang ausschließlich Inklusionsbemühungen – wenn auch hier noch nicht ausreichend – im primären und sekundären Bildungsbereich. Aus Sicht des Beauftragten ist es nun an der Zeit für Inklusionsfortschritte im tertiären Bildungsbereich. Hierzu zählen Universitäten, Hochschulen, Berufs- und Fachakademien sowie Fachschulen.

Berufliche Bildung

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen absolvieren ihre Ausbildung überwiegend im Berufs-bildungsbereich von Werkstätten oder ande-ren Leistungsanbietern. Die Ausbildungen im Berufs-bildungsbereich sind – anders als die staatlich anerkannten Ausbildungen nach dem Berufsbil-dungsrecht – nicht standardisiert. Anschlussfähig-keit und Durchlässigkeit der beruflichen Bildung

sind daher stark eingeschränkt. Ein Großteil der Zielgruppe benötigt zudem mehr Zeit zum Lernen.

Die räumliche Nähe des Berufsbildungsbereichs zur Werkstatt gibt den Übergang in den Arbeits-bereich einer Werkstatt bereits vor. Zwar kön-nen Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer Werkstatt oder eines ande-ren Leistungsanbieters haben, alternativ auch ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen, al-lerdings bisher nur in einem anerkannten Ausbil-dungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 42r der Handwerksordnung. Die Zahlen der bisherigen Inanspruchnahme zeigen, dass die Anforderun-gen für Menschen mit intellektuellen Beeinträch-tigungen hier zu hochschwierig sind.³

Ein weiteres Problem besteht darin, dass trotz des bestehenden Rechtsanspruchs auf schulische In-klusion die meisten Berufsschulen nicht inklusiv sind. Somit endet Inklusion häufig am Übergang von Schule zu Beruf.



Was muss getan werden?

- Um einen automatisierten **Übergang vom Berufsbildungsbereich in die Werkstatt zu unterbrechen**, muss der Berufsbildungsbereich aus der Werkstatt ausgegliedert werden. In Betracht kommen z. B. **Angliederungen an schulische/berufliche Bildungszentren, Berufsbildungswerke oder Berufsschulen**. Dafür sind Berufsschulen und Bildungszentren konsequent barrierefrei und inklusiv zu gestalten.
- **Leistungen der beruflichen Bildung** dürfen künftig **keinesfalls nach Vergaberecht** ausgeschrieben werden, denn Preiswettbewerb bedeutet Anbieterwechsel und damit schwankende Qualität und unstete Inklusionserfolge.
- Erforderlich sind **mehr Vielfalt und Flexibilität bei Ausbildungsangeboten** und die **Anpassung der Bildungswege an die individuellen Bedarfe**. Hierzu gehören auch die Flexibilisierungen von anerkannten Ausbildungsgängen in Form von Teilqualifikationen, Modularisierung von Inhalten mit Zertifizierung, Verlängerung der Ausbildungsdauer sowie Teilzeitmöglichkeiten.
- Das **duale System der betrieblichen Berufsausbildung muss auf den Berufsbildungsbereich übertragen** werden, d. h., Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sollten Teile ihrer Ausbildung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes absolvieren können. Die Fachkräfte des Bildungsbereichs sollten dann unterstützend in den Betrieben oder Dienststellen vor Ort tätig werden.
- **Berufsorientierung und Praktika** für Schüler*innen in Förderschulen sind auf **Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes** zu fokussieren. Lehrkräfte in Förderschulen sollten dafür sensibilisiert werden, damit sie Schüler*innen auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt bestärken können.
- Um eine Anbindung und Durchlässigkeit der Bildungsleistung im Berufsbildungsbereich an das Gesamtsystem der beruflichen Bildung und Qualifizierung in Deutschland zu erreichen, ist der **Berufsbildungsbereich auf drei Jahre** zu erweitern und es sind **Zertifizierungen von Teilqualifikationen durch Kammern** zu ermöglichen.
- Die Beratung in den Arbeitsagenturen zum **Übergang von der Schule in den Beruf** muss **wertschätzend, ressourcen- und kompetenzorientiert** sein und sich an den Fähigkeiten der Menschen orientieren – nicht an den Defiziten. Es braucht **Beratung zu sämtlichen Alternativen** und vor allem **Zeit**, um sich intensiv mit den Menschen und ihren Kompetenzen zu beschäftigen.
- Die **Begutachter*innen des Ärztlichen Dienstes** der Bundesagentur für Arbeit müssen **hinsichtlich der Kompetenzermittlung geschult** werden, da sie den beruflichen Werdegang und damit den Lebensweg der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen maßgeblich mitbestimmen. Darüber hinaus dürfen **in keinem Fall Entscheidungen nach Aktenlage**, sondern immer unter persönlicher Beteiligung der Menschen erfolgen.



Hochschulbildung

Menschen mit Behinderungen haben laut UN-BRK ein umfassendes Recht auf Bildung. Dieses Recht beinhaltet einen Anspruch auf Bildung vom Lebensanfang bis zum Lebensende, bekräftigt die Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte.⁴

In Bezug auf Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen lässt sich jedoch feststellen, dass es nach dem Schulabschluss keine weiterführenden Bildungskonzepte in Deutschland gibt. Weder Hochschulausbildungen noch vergleichbare Konzepte stehen Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen offen. In der Regel setzt ein Hochschulstudium in Deutschland den Erwerb der Hochschulreife voraus. An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ verlassen 72% der Schüler*innen die Schule jedoch ohne Hauptschulabschluss.⁵ Auch nach der Pflichtschulzeit braucht es daher gute Bildungsangebote für Schüler*innen dieses Personenkreises, um das vorhandene Potential voll ausschöpfen zu können.

Schon heute zeigt sich im Bereich der künstlerischen Ausbildung, dass ein Studium für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen an Hochschulen möglich ist. Der Zugang zu Kunsthochschulen wird über eine besondere künstlerische Eignung, in der Regel eine Zulassungsprüfung, gewährleistet. Im Studium selbst unterstützt sowohl die Studienassistentin als auch die Offenheit für Inklusion auf allen Ebenen – von der Leitung über die Dozierenden bis zur Studierendenschaft. Diese „guten Beispiele“ sollten weitere Kunsthochschulen sowie auch andere Hochschulen und Universitäten als positive Blaupause nutzen und auf die eigenen Gegebenheiten anpassen.



Was muss getan werden?

- Das **Hochschulsystem** in Deutschland muss sich für **Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen öffnen**, auch wenn diese formal keine Hochschulreife besitzen. „Begabungen“ sind auch an der Hochschule zu fördern.
- Es muss einen **intensiven Austausch** (auch auf europäischer Ebene) **zwischen den Hochschulen** geben, die bereits Erfahrung bei der tertiären Hochschulbildung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gesammelt haben.
- Auf der Ebene der Hochschulbildung muss die **Zusammenarbeit** zwischen den Selbstvertretungen, der Zivilgesellschaft, der Bundes- und Landesebene, der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung und den Hochschulen intensiviert werden. Es müssen **Ressourcen für die Finanzierung** von entsprechenden Programmen bereitgestellt werden. Zum einen sollen **spezifische Bildungsangebote für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen** geschaffen werden, zum anderen muss es Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ermöglicht werden, ein regelhaftes Studium zu absolvieren.
- Es braucht **unabhängige Beratungsstellen** für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Dabei muss die **Partizipationsorientierung und Personenzentrierung** im Mittelpunkt stehen. Auch die **Studierendenvertretungen** für Studierende mit Behinderungen sollten entsprechend eingebunden werden.
- Es muss ein **Bewertungssystem** geben, in dem **Qualifizierungen**, die erworben werden, **anerkannt** werden, damit der Übergang in Arbeit stattfinden kann.
- An den Hochschulen müssen **personenorientierte Unterstützungsangebote** etabliert werden. Diese Unterstützungsleistungen sind **nach dem individuellen Bedarf der Studierenden** auszurichten (Personenzentrierung). Dies umfasst die Sicherstellung der Assistenz und die Möglichkeit der Nutzung von Persönlichen Budgets im tertiären Bildungsbereich. Es bedarf auch flexibler Prüfungsformen und Leistungsnachweise.
- Die **Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)** zur „Hochschulbildung“ sind **in Bezug auf die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu überarbeiten**. Dort muss das persönliche Budget so ausgestaltet werden, dass auch bildungsvorbereitende Maßnahmen für einen Hochschulbesuch möglich sind.

¹ Vgl. Dritter Teilhabebericht S. 153 ff.

² Vgl. Jahresbericht 2022, S. 37 ff.: <https://www.rehadat-statistik.de/statistiken/berufliche-teilhabe/wfbm/bagwfbm/>

³ Daten BA, April 2023: Teilnehmer Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der BA 20.777, Teilnehmer Budget für Ausbildung 49

⁴ Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/bildung>

⁵ KMK (2022), S. 24: Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 231 – Januar 2022, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2011 bis 2020. Online unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok231_SoPaeFoe_2020.pdf



Gesundheit

Unser Gesundheitssystem ist an vielen Stellen nicht hinreichend auf Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen eingestellt. Damit auch diese Personengruppe den in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) garantierten Zugang zu allen benötigten gesundheitlichen Leistungen erhält, muss sich unser Gesundheitssystem weiter partizipativ in Richtung Inklusion verändern. Das betrifft sowohl die Barrierefreiheit, die gerade für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen nicht durchgängig vorgeschrieben und umgesetzt wird, als auch alle Sektoren des Behandlungspfads: Prävention, medizinische Versorgung, Rehabilitation und Pflege. Bei diesen Leistungen mangelt es entweder an spezifischen Angeboten oder Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung werden nicht hinreichend berücksichtigt.



Barrierefreiheit

Laut § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist Barrierefreiheit dann gegeben, wenn z. B. Einrichtungen „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. § 11 geht noch einen Schritt weiter und verpflichtet „Träger öffentlicher Gewalt“ (z. B. Krankenkassen) dazu, mit Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in verständlicher Sprache und auf Verlangen in Leichter Sprache zu kommunizieren bzw. Dokumente zu erläutern. Im Gesundheitswesen gilt das für Akteur*innen wie Ärzt*innen, aber auch für Apotheken und Krankenhäuser leider nicht. Hier greift lediglich z. B. § 2a des SGB V: „den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen“.

Was muss getan werden?

Barrierefreiheit muss für das gesamte Gesundheitssystem in den entsprechenden Gesetzen, z. B. SGB V, SGB VI, SGB IX, SGB XI, aber auch im Medizinproduktegesetz, gesetzlich verbindlich und mit Verweis auf das BGG vorgeschrieben werden:

- Für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen müssen **alle Informationen in leichter und verständlicher Sprache** zur Verfügung gestellt werden. Dies beginnt bei Informationen in Arztpraxen und Krankenhäusern und endet bei Bedienungsanleitungen für Gesundheits-Apps und Hilfsmittel.
- Jegliche Kommunikation im Gesundheitssystem mit Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen muss **adressatengerecht** sein. Ärzt*innen, medizinische Fachangestellte, Pflegekräfte, Apothekenkräfte, Krankenkassenmitarbeiter*innen, Physiotherapeut*innen, Notfallsanitäter*innen und alle anderen im Gesundheitswesen Tätigen sollten Berührungspunkte abbauen und bereits während ihrer Ausbildung angemessene Kommunikationsweisen erlernen.
- In allen **Ausbildungsgesetzen, Berufs- und Prüfungsordnungen** müssen Lerneinheiten zur Kommunikation mit Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (und generell Menschen mit Behinderungen) verankert werden. Zudem braucht es ergänzende Spezialisierungen, die sich auf die unterschiedlichen Behinderungsformen und deren spezifische Bedarfe konzentrieren. Ein gutes Beispiel ist die Psychotherapie. Wir brauchen Psychotherapeut*innen, die speziell für die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen aus- bzw. weitergebildet sind. Die gesetzliche Verankerung



muss einheitlich auf Bundes- und Landesebene erfolgen. Der Bund hat mit dieser Aufgabe dankenswerterweise schon begonnen.

- Zur Barrierefreiheit gehört auch die Vereinfachung der Beantragung von Leistungen: **Antragsformulare** müssen **in leichter und verständlicher Sprache** zur Verfügung gestellt und nicht nur erläutert werden.
- Zudem braucht es eine gesetzliche Verankerung der **Verbesserung der Zusammenarbeit (teil-)zuständiger Träger** – z. B. zwischen gesetzlicher Krankenversicherung, Eingliederungshilfe und sozialer Pflegeversicherung – immer mit Blick auf die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen.



Prävention

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gehören – sehr zu Unrecht – bislang kaum zur Zielgruppe von Prävention und Gesundheitsförderung, obwohl sich durch gezielte Maßnahmen in diesem Bereich große gesundheitliche Potentiale ausschöpfen und Behandlungskosten einsparen ließen. Hier gilt es konkrete zielgruppenspezifische Maßnahmen zu entwickeln. Die bereits vorhandenen SGB V-Leistungen sollten verstärkt auf die Vermeidung von Zivilisationskrankheiten wie Adipositas oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen fokussieren, die bei der Zielgruppe eine hohe Prävalenz aufweisen. Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen neigen zu einer deutlich höheren körperlichen Inaktivität und haben nach wie vor weniger Zugang zu Bewegungs- und Ernährungsprogrammen.

Was muss getan werden?

- Für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sind **zielgruppenspezifische Angebote der Individualprävention**, wie z. B. zur Stressbewältigung, Rauchentwöhnung oder Gewichtsabnahme, partizipativ zu entwickeln und von den Krankenkassen verpflichtend anzubieten.
- **Projekte zur lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung** sollten von Krankenkassen nur noch finanziell gefördert werden, wenn sie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen – und hier insbesondere von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen – angemessen berücksichtigen.
- Die Entwicklung von Programmen zur **lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung** von Menschen mit Behinderungen, z. B. in **besonderen Wohnformen oder Werkstätten**, sollten unter Beteiligung der Personengruppe gezielt gefördert und umgesetzt werden.

Medizinische Versorgung

Viel zu häufig werden Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen aus Zeitgründen nicht angemessen behandelt. Häufig wird auch nicht berücksichtigt, dass die Behandlung mehr Zeit erfordert. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Aufklärung z. B. der gesetzlichen Betreuungsperson wird nicht immer ordnungsgemäß durchgeführt. Bisweilen werden Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen überhaupt nicht behandelt, weil Behandlungsbedarfe nicht erkannt werden.

Was muss getan werden?

- Die **erforderlichen Spezialeinrichtungen** für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, wie Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF), Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) und Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), müssen **deutschlandweit in hinreichender Zahl** zur Verfügung stehen. Dafür braucht es zu entwickelnde Bedarfsermittlungsinstrumente sowie Fördermaßnahmen und eine Vereinfachung der Antragsverfahren.
- Um **Behandlungsbedarfe** von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen **schneller und besser erkennen und behandeln** zu können, z. B. Seh- und Hörbeeinträchtigungen oder zahnärztlichen Behandlungsbedarf, braucht es spezielle Screening-Programme, so u. a. in Schulen, Werkstätten oder in besonderen Wohnformen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Healthy Athletes-Programm der Special Olympics-Organisationen.

- Die **medizinische Versorgung** von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen z. B. in der (zahn-)ärztlichen Praxis, bei der Physiotherapie oder im Krankenhaus **erfordert mehr Zeit** als in der Regel vorgesehen. Dies muss sowohl im Gesundheits- als auch im Abrechnungssystem abgebildet werden.
- Nicht immer werden Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen adäquat beispielsweise über Medikamente, ihre Wirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt. Bisweilen wird mehr über die Patient*innen statt mit ihnen gesprochen. Gesetzliche Betreuer*innen werden häufig nicht einbezogen, obwohl dies gängige Praxis sein sollte. Wir brauchen daher Instrumente, die sicherstellen, dass **Aufklärungspflichten angemessen und gesetzeskonform durchgeführt** werden.



Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen sind in Deutschland nicht hinreichend auf die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ausgerichtet. Häufig erhält der Personenkreis nicht die benötigten Leistungen oder Patient*innen werden als nicht rehabilitationsfähig eingestuft. Es gibt zu wenige Rehabilitationseinrichtungen, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet und entsprechend qualifiziert sind. Auch berücksichtigt unser Gesundheitssystem nicht, dass Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in der Regel mehr Zeit zum Erlernen von Verhaltensanpassungen benötigen. Rehabilitationsmaßnahmen müssen daher langfristiger angelegt werden, damit sie den gleichen Effekt erzielen können wie bei anderen Patient*innen.

Was muss getan werden?

- Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass eine **Behinderung kein Kriterium für die Rehabilitationsfähigkeit** sein darf.
- Für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sollten **zeitlich längere Rehabilitationsmaßnahmen** sowie **angemessene Verlängerungsoptionen** gesetzlich verankert werden, um den individuellen Bedarf abdecken zu können.
- Wir brauchen **mehr Rehabilitationskliniken für Menschen mit spezifischen intellektuellen Beeinträchtigungen** und in jeder Rehabilitationsklinik inklusive und barrierefreie Programme für diese Zielgruppe.





Pflege

Unser Pflegesystem ist unzureichend auf pflegebedürftige Kinder und Jugendliche mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder Mehrfachbeeinträchtigungen und deren Familien eingestellt. Es gibt beispielsweise zu wenig Kurzzeitpflegeplätze, außerdem können diese wegen komplizierter Regularien oft nicht an die spezifischen Bedarfe angepasst werden.

Was muss getan werden?

- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung müssen noch **flexibler aufeinander angerechnet**, verrechnet und eingesetzt werden, damit sie in Anspruch genommen werden können.
- Insbesondere für Kinder mit intellektuellen Beeinträchtigungen und Pflegebedarf braucht es **mehr Kurzzeitpflegeplätze**, damit Familien dringend benötigte Auszeiten in Anspruch nehmen können.
- Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege müssen viel zu oft Eltern und Verwandte bei der Betreuung und Pflege einspringen. Hier müssen wir zu **flexibleren Lösungen** kommen, damit der Fachkräftemangel am Ende nicht dazu führt, dass Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in Einrichtungen leben müssen, da Betreuung und Pflege zuhause aufgrund hoher Qualifikationsanforderungen nicht realisierbar sind.

Digitalisierung

Die Digitalisierung hält Einzug in alle Lebensbereiche und verändert unsere Welt. Digitale Lösungen bieten Möglichkeiten, existierende Barrieren zu überwinden und damit neue Chancen zur Teilhabe. Gleichzeitig entstehen aber auch neue Hürden, denn digitale Teilhabe ist nicht für alle Menschen gleichermaßen möglich. Diese digitale Kluft reproduziert soziale Benachteiligungen.

Digitale Exklusion betrifft besonders oft Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und mehrfachen Behinderungen. Bereits der Zugang zum Internet und zu den Endgeräten ist mit Hürden verbunden. Hinzu kommt, dass viele digitale Angebote schwer verständlich und dadurch kaum nutzbar sind. Die Vorteile von Digitalisierung und neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz und die individuelle Anpassbarkeit von Anwendungen können nicht genutzt werden, wenn keine entsprechenden digitalen Kompetenzen vorhanden sind. Eine menschenzentrierte Digitalisierung muss deshalb so gestaltet sein, dass auch die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden und niemand ausgeschlossen wird.

Digitale Teilhabe zählt zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergeben. Dort ist in Artikel 9 der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien festgeschrieben, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

In Deutschland sind öffentliche Stellen des Bundes daher durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) verpflichtet, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten. Auch in den Bundesländern existieren vergleichbare rechtliche Regelungen. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das den European Accessibility Act in Deutschland umsetzt, definiert erstmals auch Barrierefreiheitsanforderungen an private Unternehmen. So müssen ab Juni 2025 viele digitale Dienstleistungen und Geräte barrierefrei gestaltet sein.

Es zeigt sich jedoch, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen nicht ausreichen, um das in der UN-BRK verbrieftete Recht auf digitale Teilhabe insbesondere von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

Was muss getan werden?

• **Rechtliche Regelungen:**

Die bestehenden Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit müssen konsequenter umgesetzt werden. Bei der Überarbeitung des BGG und der BITV 2.0 sowie des BFSG müssen die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen stärker berücksichtigt werden. Dazu zählt, dass mehr Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Auch die Gestaltung von Webseiten und Apps sollte die Nutzung erleichtern, beispielsweise durch mehr grafische Übersichtlichkeit,

eine einfache Navigation, die klare Trennung von Inhalt und Werbung sowie die Vermeidung von „Dark Patterns“ und Reizüberflutung.

- **Zugang für alle:**

Der Zugang zum Internet und zu Endgeräten muss für alle Menschen mit Behinderungen möglich und bezahlbar sein. Dies gilt auch für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in Einrichtungen.

- **Digitale Kompetenzen:**

Digitale Teilhabe setzt nicht nur die Barrierefreiheit der digitalen Angebote voraus, sondern erfordert auch Kenntnisse auf Seiten der Nutzenden. Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen müssen dafür geeignete und niedrigschwellige Angebote zur Verfügung stehen. Für Personen, die eine dauerhafte und aufsuchende Unterstützung brauchen, sollte es Digitalassistenten geben.

Der Kompetenzerwerb sollte sich nicht nur auf die Bedienung von Geräten und Anwendungen beschränken, sondern auch den Umgang mit Datenschutz, Cybermobbing, Fake News und Manipulation einbeziehen, damit sich Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sicher in der digitalen Welt bewegen können. Dies umfasst auch die Fähigkeiten, selbst digitale Inhalte erstellen zu können und in sozialen Medien aktiv zu sein.

- **Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen:**

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen brauchen eine kompetente Beratung hinsichtlich digitaler Hilfsmittel und Arbeitshilfen. Dafür müssen die entsprechenden Kompetenzen bei Leistungserbringern und Beratungsstellen erhöht werden. Die Versorgung mit digitalen Hilfsmitteln und Arbeitshilfen muss auch die Schulung der Nutzung beinhalten.

- **Partizipation:**

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sollten stärker in die Entwicklung von digitalen Angeboten einbezogen werden. Auch beim Erwerb von digitalen Kompetenzen sollten partizipative und inklusive Angebote wie beispielsweise Peer-Beratung besonders gefördert werden.

- **Einbettung von Digitalisierung:**

Trotz zunehmender Digitalisierung sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch andere Informations- und Kommunikationswege zu nutzen. Digitale Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen müssen flankiert werden durch alternative Kontaktmöglichkeiten. Beratungen bei Behörden und öffentlichen Einrichtungen sollten weiterhin persönlich möglich sein. Nicht immer ist digital auch besser.



Szene aus dem Erklärvideo zur Digitalassistenten des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung
<https://www.behindertenbeauftragter.de/digitaltag>

Gewaltschutz

Im Jahr 2021 lebten 194.565 Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen. Von diesen hatten fast zwei Drittel eine intellektuelle (64,4 Prozent), 29,8 Prozent eine seelische und 5,7 Prozent eine körperliche Beeinträchtigung. Etwa 40 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen waren Frauen. Gleichzeitig waren Ende 2021 bundesweit 276.204 Personen in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt. Davon hatten 72,3 Prozent der Beschäftigten eine intellektuelle Beeinträchtigung, 20,6 Prozent eine seelische und 7,1 Prozent eine körperliche Beeinträchtigung.¹ Der überwiegende Anteil der Werkstattbeschäftigten waren Frauen.²

Das Risiko von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen

Nach aktuellem Forschungsstand sind Menschen mit Behinderungen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebenskontexten zu erfahren. Dieses Risiko variiert je nach Alter, Geschlecht und Art der Behinderung. Auch Gewaltform und Tatkontext sind jeweils verschieden. In einigen Fällen lässt sich ein zwei- bis vierfach erhöhtes Risiko feststellen, wobei anzunehmen ist, dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt. Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer Lebens- und



Erwerbssituation besonders gefährdet, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Werkstätten zu erleben. Dies gilt auch hier insbesondere für Frauen und Mädchen.

So liefert die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“⁴³ umfassende und repräsentative Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen. Auch der Forschungsbericht zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen vom Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im September 2021 – bietet weitreichende Erkenntnisse. Laut der Erhebung sind Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen einem deutlich höheren Risiko verschiedener Formen der Gewalterfahrungen ausgesetzt.

Gewalt kann in physischer, psychischer und sexualisierter Form auftreten. Aktuelle Forschungsergebnisse weisen insbesondere auf strukturelle Probleme und Lücken im Gewaltschutz hin, die auf Personalmangel, eingeschränkte Mitbestimmungsrechte der Bewohner*innen sowie auf mangelnde Kooperation und Vernetzung mit externen Unterstützungsstrukturen zurückzuführen sind.⁴

Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten, gestaltet sich die Unterstützungssuche in Gewaltsituationen aufgrund ihrer Lebensverhältnisse und eingeschränkten Mobilität be-

sonders schwierig. Vorhandene Unterstützungsstrukturen sind oft nicht barrierefrei nutzbar oder zugänglich. Bestehende Abhängigkeiten und ungleichgewichtige Machtverhältnisse in Einrichtungen können eine aktive Hilfeanfrage durch Betroffene deutlich erschweren.

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten sind besonders vulnerabel und häufiger Opfer sexualisierter Übergriffe. Aufgrund ihrer Einschränkungen melden sie Gewalterfahrungen seltener und finden nur schwer Zugang zu den Ermittlungsbehörden. Ihre Glaubwürdigkeit wird von Bezugspersonen, Betreuungs- und Pflegepersonal sowie von den Strafverfolgungsbehörden oft in Frage gestellt. Dies hat zur Folge, dass Täter*innen häufig straffrei bleiben.

Was muss getan werden?

- Die anhaltende Segregation in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schafft nicht nur geschlossene Systeme, sondern erhöht nachweislich auch das Risiko für Gewaltvorfälle. Für eine inklusive Gesellschaft muss Deutschland **Sondereinrichtungen schrittweise abbauen**. Dies gilt sowohl für stationäre Wohnformen zugunsten ambulanter Unterstützungsangebote als auch für einen inklusiven Arbeitsmarkt, der allen Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung zugänglich sein muss. Wir brauchen demnach einen Ausbau von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Verstärkung und Weiterentwicklung ambulanter Unterstützungsangebote. Diese ermöglichen es Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt zu leben, und zugleich die Unterstützung zu erhalten, die sie benötigen. Im Bereich des Arbeitsmarktes sind Maßnahmen und Anreizsysteme notwendig, die den Übergang zum regulären Arbeitsmarkt erleichtern. Hierzu gehören auch die Sicherstellung einer inklusiven Arbeitsumgebung sowie persönliche Unterstützung, z. B. in Form von Arbeitsassistenz. Die genannten Maßnahmen erfordern eine enge Kooperation von Politik, dem privaten Sektor und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Die **Beteiligungsrechte der Bewohner*innen und Beschäftigten** müssen gestärkt werden. Leistungserbringer sollten Bewohner*innen aktiv in Gewaltpräventionsmaßnahmen einbeziehen.
- Um Gewaltvorfälle wirksam zu bekämpfen, müssen externe Unterstützungssysteme ausreichend bekannt und barrierefrei sein. Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass der

Ausbau des Hilfesystems bei Gewalt von Beginn an barrierefrei erfolgt, einschließlich der Bereitstellung adressatenbezogener Kommunikationshilfen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in Anzeige- oder Vernehmungssituationen. Landesregierungen sollten fachliche Qualifizierungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen einführen, um für die Bedürfnisse gewaltbetroffener Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und sie in Strafverfahren zu berücksichtigen. Zudem sollte der Bundesgesetzgeber eine **Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) für den einrichtungsbezogenen Kontext** prüfen, um klare Schutzmechanismen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.



- Artikel 16 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert eine wirksame **Überwachung** von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch unabhängige Behörden. Es ist dringend erforderlich, Qualitätsstandards für diese Überwachung zu entwickeln und unabhängige Überwachungsstellen einzurichten. Landesregierungen sollten ihre Aufsichtsbehörden dafür fachlich qualifizieren und ausreichend personell und finanziell ausstatten sowie unabhängige Besuchskommissionen einführen, denen auch Menschen mit Behinderungen angehören.

Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen

Auch in den Werkstätten gibt es Hinweise auf Gewaltvorfälle, jedoch ist dies weniger umfassend durch Studien erforscht und dokumentiert. Einige verpflichtende „Instrumente“ zur Gewaltprävention wurden hier bereits eingeführt.

So gibt es seit 2017 eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Arbeit von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Nach der novellierten Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) muss jede WfbM eine Frauenbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin benennen.

Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen gegenüber der Werkstattdirektion zu vertreten. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung und Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt (§ 39a Absatz 1 WMVO).



Frauenbeauftragte spielen demnach eine entscheidende Rolle beim Schutz, insbesondere auch von Frauen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, vor Gewalt, Belästigung und Diskriminierung in der Werkstatt.

Zur Gewaltprävention und zur Stärkung von Frauen mit Behinderungen können auch Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen beitragen. Einige Bundesländer wie Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben die Einrichtung von Frauenbeauftragten auch in Wohneinrichtungen verpflichtend gemacht und dies in ihren Landesheimgesetzen verankert.

Was muss getan werden?

- Frauenbeauftragte in Werkstätten brauchen **Zeit und Freiräume** für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie benötigen den **Rückhalt** der Werkstattleitung und innerbetriebliche **Akzeptanz** sowie kontinuierliche fachliche und persönliche **Fortbildung** und die Möglichkeit, sich **mit anderen Frauenbeauftragten zu vernetzen und auszutauschen**.
- Das **Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten „Starke.Frauen.Machen“** muss verlässlich finanziell unterstützt werden.
- Die Landesregierungen sollten die Einführung von **Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen** in den Heimgesetzen aller Bundesländer verankern.

Gewaltschutzregelung im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Juni 2021 der § 37a SGB IX eingeführt, der erstmalig alle Leistungserbringer zu geeignetem Gewaltschutz, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen, verpflichtet. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 gehören die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts (§ 37a Absatz 1 SGB IX).

Diese Verpflichtung gilt für alle Träger von ambulanten und (teil-)stationären Diensten und Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe, zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen.

§ 37a Absatz 2 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.





Was muss getan werden?

- Leistungserbringer sind seit Juni 2021 gesetzlich verpflichtet, **einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte** zu entwickeln. Diese Konzepte sollten verbindlich mögliche Gefährdungskontexte in Einrichtungen aufzeigen und klare Handlungsschritte im Gewalt- und Verdachtsfall beinhalten. Eine **partizipative Erarbeitung** ist erforderlich.
- Der Bundesgesetzgeber sollte **Mindestkriterien für Gewaltschutzkonzepte** festlegen und eine unabhängige Stelle für deren Zertifizierung etablieren. Landesregierungen müssen Kriterien für Gewaltschutzkonzepte als Qualitätsmerkmal in die Landesrahmenverträge aufnehmen.
- Zudem sollten **niedrigschwellige Zugänge zu Beschwerdestellen** geschaffen werden.

- Die **Erfüllung der Hinwirkungspflicht** im Sinne des § 37a Absatz 2 SGB IX erfordert von den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern ein proaktives Engagement und eine vernetzte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen und Werkstätten zu gewährleisten. Ein wesentlicher Schlüssel liegt hier in der Schaffung klarer Leitlinien und Vorgaben sowie unterstützender Schulungsangebote für die Einrichtungen – ergänzt durch ein effektives Monitoring. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollten klare Verfahren für die Meldung von Gewaltvorfällen in Einrichtungen einführen. Nicht zuletzt kann eine Kooperation mit den Aufsichtsbehörden dazu beitragen, dass Gewaltvorfälle effektiv untersucht und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

- Eine regelmäßige **Evaluation** ermöglicht es festzustellen, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Gewaltprävention in Einrichtungen tatsächlich umgesetzt werden. Sie hilft, mögliche Schwachstellen zu identifizieren, neue Erkenntnisse und gute Präventionsbeispiele aufzunehmen und auf diese Weise den Gewaltschutz kontinuierlich zu verbessern.

¹ <http://kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de/zentrale-ergebnisse.html> | https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2023_final.pdf

² <https://www.pflegemarkt.com>

³ Schröttle et al. 2012/13, BMFSFJ, siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>

⁴ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.html>

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 10117 Berlin

Kontakt:

+49 (0) 30 18527-1797 (Pressestelle)

www.behindertenbeauftragter.de/kontakt

Oder über das Bürgertelefon des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html>

+49 (0) 30 221 911 006

Konzeption & Gestaltung: meder. agentur, Berlin

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Bildnachweise: Anna Spindelndreier

Bei den Fachveranstaltungen wurden **Graphic Recordings** angefertigt. Diese können Sie sich unter folgendem Link anschauen: www.behindertenbeauftragter.de/graphic-recordings

Internet: www.behindertenbeauftragter.de

Facebook: www.facebook.com/bundesbehindertenbeauftragter

Instagram: www.instagram.com/bbmb_bund

Leichte Sprache:

Übersetzung: Marlene Seifert – Schriftgut –

Prüfung: Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Stand: Januar 2024